

28.10.2014

## Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

#### A Problem

Um die in Art. 109 i.V.m. 143d GG verankerte Schuldenbremse umsetzen zu können, verfolgt das Land bei der Konsolidierung einen Dreiklang aus Einnahmensteigerungen, Investitionen in die Zukunft und Ausgaben senkungen durch Aufgaben- und Ausgabenkritik.

Zur Wahrung der Handlungsfähigkeit des Landes bei Einhaltung der Schuldenbremse müssen daher auch Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzlage des Landes durch Einnahmensteigerungen ergriffen werden; hierbei sind alle dem Land zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen. Bei den Steuereinnahmen ist lediglich bei der Grunderwerbsteuer eine Gesetzgebungskompetenz des Landes gegeben, die eigene Einnahmensituation zu beeinflussen.

#### B Lösung

Zur Erfüllung der im Rahmen der Föderalismusreform II aufgegebenen Reduktion der Neuverschuldung greift das Land Nordrhein-Westfalen auf die im Rahmen der Föderalismusreform I übertragene Gesetzgebungskompetenz zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer zurück (Art. 105 Abs. 2a Satz 2 GG). Das Land erhöht den Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer von 5 v.H. auf 6,5 v.H.

#### C Alternativen

Keine

Datum des Originals: 28.10.2014/Ausgegeben: 30.10.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**D Kosten**

Keine

**E Zuständigkeiten**

Zuständig ist das Finanzministerium.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Die Verbundmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes wird durch die Anhebung der Grunderwerbsteuer gestärkt. Im Rahmen des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes werden vier Siebtel des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer in die Bemessungsgrundlage für den Steuerverbund einbezogen. Der Verbundsatz beläuft sich auf 23 v.H.

Der so auf die Gemeinden und Gemeindeverbände über das Gemeindefinanzierungsgesetz entfallende Anteil aus der Erhöhung der Grunderwerbsteuer von 5 v. H auf 6,5 v. H soll zur Ausfinanzierung des Stärkungspaktes (Stufe 2) genutzt werden. Näheres hierzu wird in den GFG 2016 ff. für die Laufzeit des Stärkungspaktes geregelt.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Unternehmen und private Haushalte sind betroffen.

**H Befristung**

Eine Befristung wird nicht vorgenommen.

**Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD  
und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die  
Festsetzung des Steuersatzes für die  
Grunderwerbsteuer**

**Artikel 1**

Das Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer vom 25. Juli 2011 (GV. NRW S. 389), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird der Wert „5“ ersetzt durch den Wert „6,5“.
2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Steuersatz nach Absatz 1 ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2015 verwirklicht werden.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz  
über die Festsetzung des Steuersatzes  
für die Grunderwerbsteuer**

**§ 1**

**Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer**

(1) Der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge, die sich auf im Land Nordrhein-Westfalen gelegene Grundstücke beziehen, beträgt 5 vom Hundert.

(2) Der Steuersatz nach Absatz 1 ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die ab dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes verwirklicht werden.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.



## Begründung

Das Land hat im Jahr 2011 mit dem Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer erstmals von der Gesetzgebungskompetenz in Art. 105 Abs. 2a Satz 2 GG Gebrauch gemacht und den Steuersatz auf 5 v.H. festgeschrieben.

Durch die in Art. 109 i.V.m. 143 d Abs. 1 Grundgesetz festgeschriebene Schuldenbremse ist der Haushalt des Landes ab 2020 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

Hierzu verfolgt das Land bei der Konsolidierung einen Dreiklang aus Einnahmensteigerungen, Investitionen in die Zukunft und Ausgabenenkungen durch Aufgaben- und Ausgabenkritik.

Neben den SpARBEMÜHUNGEN auf der Ausgabenseite ist auf einen angemessenen Konsolidierungsbeitrag auf der Einnahmenseite des Haushalts zu setzen. Um zu einer Einnahmensteigerung zu kommen, wird der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf 6,5 v.H. festgelegt.

Infolge der Anhebung des Steuersatzes kann mit Mehreinnahmen in Höhe von rd. 400 Mio. Euro pro anno gerechnet werden.

Von der Anhebung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer profitieren auch die kommunalen Haushalte, da die Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich an den Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer beteiligt sind. In die Bemessungsgrundlage für den Steuerverbund werden vier Siebtel des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer einbezogen; der Verbundsatz beläuft sich auf 23 v.H.

Der so auf die Gemeinden und Gemeindeverbände über das Gemeindefinanzierungsgesetz entfallende Anteil aus der Erhöhung der Grunderwerbsteuer von 5 v. H auf 6,5 v. H soll zur Ausfinanzierung des Stärkungspaktes (Stufe 2) genutzt werden. Näheres hierzu wird in den GFG 2016 ff. für die Laufzeit des Stärkungspaktes geregelt.

## Besonderer Teil

1. Mit Artikel 1 Ziffer 1 wird der Steuersatz in § 1 Absatz 1 für Erwerbsvorgänge, die sich auf im Land Nordrhein-Westfalen gelegene Grundstücke beziehen, um eineinhalb Prozentpunkte auf 6,5 vom Hundert angehoben.
2. Mit Artikel 1 Ziffer 2 wird in § 1 Absatz 2 geregelt, dass der geänderte Steuersatz auf alle Rechtsvorgänge anzuwenden ist, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes verwirklicht werden.
3. In Artikel 2 wird das Inkrafttreten dieses Gesetzes geregelt.

Norbert Römer  
Marc Herter

und Fraktion

Reiner Priggen  
Sigrid Beer

und Fraktion